

Zucht-Ordnung

Der Deutsche Foxterrier-Verband e.V. (DFV) - vormals Deutscher Foxterrier-Klub v. 1889 e.V. - ist ein selbständiger Rassehundezuchtverein, Gründungsmitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV).

Entsprechend der geltenden Satzung des VDH liegt die Zuchthoheit - d.h. die Zucht, die Führung des Zuchtbuches und des Registers (Livre d'Attend) - bei den Zuchtvereinen. Sie sind im Rahmen ihrer Vereinsgewalt für alle Fragen der Zucht ihrer Rasse zuständig und gegenüber dem VDH verantwortlich.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique (FCI) und die Zucht-Ordnung des VDH sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre vereinseigene Zucht-Ordnung der des VDH anzugleichen. Die Zuchtvereine sollen jedoch den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formalen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen.

Unter diesen Prämissen wird im einzelnen folgendes festgelegt:

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Zuchtziel und Anforderungen an Zuchthunde
- 3 Zuchtzulassung
- 4 Schonung der Zuchthündinnen
- 5 Genehmigung für Inzestzucht
- 6 Zuchtberatung
- 7 Zuchtkontrolle
- 8 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe
- 9 Deckakt
- 10 Jagdliche Leistungszucht
- 11 Zwingerbuch
- 12 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Grundbedingung für die Zucht von Foxterriern ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten.

Die Erfüllung der „Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier“ (Anlage 3) muss für Zuchthunde und Welpen unbedingt gesichert sein – Freiauslauf und menschliche Zuwendung sind Grundvoraussetzungen.

2 Zuchtziel und Anforderungen an Zuchthunde

Das Zuchtziel ist der erbgesunde und wesensfeste Foxterrier, der auf Zuchtschauen und jagdlichen Prüfungen gleichermaßen hervorsticht, sich in der Jagdpraxis bewährt und sich als Haus- und Begleithund stets freundlich, aufgeschlossen und furchtlos zeigt.

Die Zuchthunde müssen erbgesund und wesensfest sein, ein gutes Geschlechtsgepräge aufweisen und den Rassekennzeichen der FCI entsprechen. Zum Erreichen des hohen Zuchtzieles muss jeder Züchter höchste Anforderungen an seine Zuchthunde stellen.

3 Zuchtzulassung

3.1 Zur Zucht zugelassen sind Rüden mit der Formwertnote „Vorzüglich“ (V) und Hündinnen mit der Formwertnote „Sehr gut“ (SG).

3.2 Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit höheren Qualifikationen.

3.3

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde mit groben Mängeln wie z. B. Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Scheue, Angst u. ä.); Erbkrankheiten; mit Geschlechtsmissbildungen; mit weißer, roter oder stark in diesen Farben gefleckter Nase; mit Steh-, Rosen- und Tulpenohr; mit Kiefer- und Skelettanomalien.

3.4.

Hunde, die eine Registerbescheinigung des DFV erhalten haben, können zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die in der Zuchtordnung festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen erfüllen (z.B. Mindestalter, Formwertnote usw.). Sie dürfen nur mit einem Foxterrier verpaart werden, der gemäß den Regelungen der FCI, des VDH und des DFV gezüchtet worden ist und eine gültige Zuchtbuchnummer des DFV besitzt.

3.5.

Für Hunde, die kupiert aus dem Ausland importiert werden und dem Ausstellungsverbot in Deutschland unterliegen, kann im Anschluss an eine Spezial-Zuchtschau eine Zuchttauglichkeitsprüfung stattfinden. Hierfür wird der Hund formlos beim Zuchtschaleiter gemeldet und erscheint als Anhang im Katalog. Die Kosten entsprechen dem Meldegeld des Veranstalters.

Der amtierende Zuchtrichter beurteilt den Hund und vergibt eine Formwertnote. Der Richterbericht der Zuchttauglichkeitsprüfung wird gesondert in „Der Foxterrier“ veröffentlicht.

4 Schonung der Zuchthündin

Das Mindestzuchalter für Hündinnen beträgt 15 Monate; das Zuchalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten.

Hündinnen, die innerhalb von 9 Monaten zwei Würfe aufgezogen haben, dürfen erst nach einer Zuchtpause - frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurf - wieder gedeckt werden.

Ungewollte Mischlingsverpaarungen von Foxterrier-Hündinnen sind dem Zuchtbuchamt zum Schutz der Mutterhündin kostenfrei zu melden.

5 Genehmigungspflicht für Inzestzucht

Paarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes des DFV. Diese notwendige Maßnahme soll ausschließlich der Förderung der planmäßigen Zucht von erbgesunden und wesensfesten Foxterriern dienen.

6 Zuchtberatung

Alle Züchter - insbesondere die Anfänger - sind aufgefordert, sich vermehrt der Beratung erfahrener Zuchtwarte zu bedienen, um erbliche Defekte zu vermeiden und Gesundheit und Wesensfestigkeit zu gewährleisten.

7 Zuchtkontrolle

Die Züchter haben den Beauftragten des DFV insbesondere den Zuchtwarten, die Kontrolle von Wurf und Mutterhündin zu ermöglichen. Insbesondere sind die Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier (Anlage 3) zu überprüfen.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehunde-Zucht im VDH.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach der ISO-Norm 11784 zu kennzeichnen.

Das Auftreten erblicher Defekte ist zu erfassen und dem Zuchtbuchamt zu melden. Der DFV führt darüber Aufzeichnungen und bekämpft sie nötigenfalls mit züchterischen Maßnahmen.

8 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe

Der Wurf soll frühestens im Alter von 7 Wochen vom Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose (SHL + P) geimpft werden. Im Beisein der Mutterhündin ist er im Zwinger des Züchters vom Zuchtwart abnehmen zu lassen. Die Transponder der Welpen sind vom Zuchtwart zu überprüfen. Schutzimpfung, Transpondernummern und Wurfabnahme sind dem Zuchtbuchamt auf dem Formblatt anzuzeigen.

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 8 Wochen abgegeben werden.

9 Deckakt

9.1

Die Eigentümer der zur Paarung vorgesehenen Hunde haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

9.2

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des DFV.

9.3 Eine Verpaarung beider Haararten ist nicht gestattet.

9.4 Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

9.5

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

10 Jagdliche Leistungszucht

10.1

Zur jagdlichen Leistungszucht werden nur Foxterrier zugelassen, deren Ahnentafel mit dem grünen Stempelaufdruck „Geeignet zur jagdlichen Leistungszucht“ gekennzeichnet ist.

Voraussetzungen für diesen Stempelaufdruck sind:

1. das Bestehen einer Anlagenprüfung (JP oder ZP),
2. das Bestehen einer Bauprüfung (BP),
3. eine positive Lauffeststellung (spl., sl.),
4. außerdem dürfen keine groben Mängel vorliegen.

Ausschließende grobe Mängel sind:

Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Schussscheue, Handscheue, Angstbeißen, Waidlaut u. ä.); Geschlechtsmissbildungen; weiße, rote oder stark in diesen Farben gefleckte Nase; Steh-, Rosen- oder Tulpenohr; Vor-, Rück- oder Kreuzbiss; fehlende Zähne (mit Ausnahmen von P 1 und M 3).

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Stempelaufdruck formlos beim Hauptleistungswart des DFV unter Vorlage der Ahnentafel zu beantragen, ein frankierter Rückumschlag ist beizufügen.

10.2 Für die Zuchtzulassung ist eine Formwertnote gemäß Ziffer 3.1 anzustreben.

10.3

Wenn beide Elternteile zur Zucht zugelassen sind und die Schonfrist-Bedingung für die Hündin erfüllt ist, erhalten die Welpen grüne Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Aus jagdlicher Leistungszucht“. Die Wurfmeldung und ein frankierter, an das Zuchtbuchamt adressierter Umschlag sind zum Hauptleistungswart zu senden, der sie nach Prüfung der Voraussetzungen an das Zuchtbuchamt zur Ausfertigung der Ahnentafeln weiterleitet.

Für Welpen aus jagdlicher Leistungszucht, die die Voraussetzungen für grüne Ahnentafeln erfüllen, gilt § 6 Abs. 1 \square b des Tierschutzgesetzes. Nur diese Welpen dürfen kupiert werden.

11 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Bestandteil dieser Zucht-Ordnung sind folgende Anlagen:

1. Zuchtbuch-Ordnung
2. Zuchtwarte-Ordnung
3. Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier

12.2 Inkrafttreten

Die Zucht-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Delegiertentagung am 16. September 2007 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 5. September 2004 außer Kraft.